



Arbeitsgemeinschaft
Hessen


Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern | 60284 Frankfurt

Hessisches Ministerium
der Justiz
Postfach 3169
65021 Wiesbaden

Ihr Zeichen
1030a/2532

Unser Zeichen
VI/Gö

E-mail
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

 (0611) 15 00 – 156

Frankfurt
22.07.2008

**Hessisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung des Landesrechts an die Insolvenzordnung vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 516)
- Verlängerung der Befristung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne beantworten wir Ihre Anfrage vom 24. Juni 2008 zu der Verlängerung der Befristung des oben genannten Gesetzes.

Die Insolvenzordnung ermächtigt in § 305 Abs. 1 die Länder, „geeignete Personen oder Stellen“ für die Bescheinigung einer erfolglosen, außergerichtlichen Schuldenbereinigung zu benennen. Schon von daher kommt man um eine landesgesetzliche Regel nicht herum. Denkbar wäre alternativ, in der Insolvenzordnung dafür bundeseinheitliche Vorgaben zu machen. Solange dies jedoch nicht geschieht, sprechen wir uns für eine Weitergeltung des hessischen Gesetzes über den 31. Dezember 2009 hinaus aus.

Bei dieser Gelegenheit regen wir noch an, in § 5 Abs. 1 genauer zu formulieren. Dort ist von dem „für die Sozialordnung zuständigen Ministerium“ die Rede. Dies kann leicht zu Missverständnissen führen, da nämlich sowohl das Sozial- als auch das Wirtschaftsministerium gemeint sein können. Hier empfehlen wir, in § 5 Abs. 1 ausdrücklich das Wirtschaftsministerium zuständig zu machen.

Als sprachlich unschön – wenn auch inzwischen in Gesetzen die Regel – empfinden wir die Aufzählung der Berufe und Qualifikationen in männlicher und weiblicher Form in § 3 Abs. 1. Hier wäre stattdessen zu überlegen, einen Extra-Paragraphen einzufügen, z.B. „Sämtliche Personen- und Amtsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Form“. Übersichtlicher wäre darüber hinaus, die Berufe und Qualifikationen einzeln und untereinander aufzulisten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern



Matthias Gräble
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Wiesbaden
Geschäftsfeld Recht



Dr. Friedemann Götting
Federführer